

1. TIERHALTUNGSVERORDNUNG (041)

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, BGBl. II Nr. 25/2006, BGBl. II. Nr. 530/2006, BGBl. II Nr. 219/2010, 61/2012

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 3, 14, 16 Abs. 4 und 24 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

Mindestanforderungen an die Haltung

§ 2. (1) Für die Haltung der in § 1 genannten Tierarten gelten die in den Anlagen 1 bis 11* festgelegten Mindestanforderungen. Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig.

(2) - (6)

* Es wird nur die für Schalenwild geltende Anlage 8 abgedruckt (s. nächste Seite).

Betreuungspersonen

§ 3. Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder
4. die Betreuungsperson im Bereich der Teichwirtschaft über eine Ausbildung zum Fischereifacharbeiter oder Fischereimeister verfügt, oder
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

Eingriffe

§ 4. (1) Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.

(2) Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 5. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt zugleich mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt, in Kraft.

(2) Für die Anforderungen an Betreuungspersonen nach § 3 und an sonstige sachkundige Personen nach § 4 gilt § 44 Abs. 11 TSchG.

(3) Für die bauliche Ausstattung und Haltungsverrichtungen gelten nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 und 5 TSchG die in den Anlagen 1 bis 11 jeweils angeführten Übergangsbestimmungen.

(4)

Anlage 8

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON ROT-, SIKA-, DAM-,
MUFFEL- UND SCHWARZWILD SOWIE DAVIDSHIRSCHEN**

1. GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

Die Haltung muss in Gehegen erfolgen.

Eine Zuchtgruppe muss zumindest aus einem männlichen Zuchttier und 3 weiblichen Zuchttieren bestehen

2. GEHEGE

2.1. UMZÄUNUNG

Die Umzäunung muss so gestaltet sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Die Zaunführung darf keine spitzen Ecken aufweisen oder Trichter bilden. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig.

2.2. BODENBESCHAFFENHEIT

Der Gehegeboden für Muffelwild muss trocken sein und steinige Flächen aufweisen.

Für Rot- und Schwarzwild ist eine Suhle anzulegen.

Für Schwarzwild hat Streumaterial zur Verfügung zu stehen.

2.3. GEHEGEEINRICHTUNG

Ist die Gehegefläche nicht zu mindestens 5% mit Sträuchern oder Bäumen bewachsen oder beschirmt, muss ein zusätzlicher Witterungsschutz zur Verfügung stehen.

Der zusätzliche Witterungsschutz muss aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung bestehen und allen Tieren auch gleichzeitig Unterstand bieten. Einrichtungen zur Vorratsfütterung (z.B. Heuraufen) müssen überdacht sein.

3. BEWEGUNGSFREIHEIT

Durch die Wahl der Besatzdichte und die Zufütterung von Grund- und Kraftfutter ist die Erhaltung der Bodenvegetation sicherzustellen. Davon ausgenommen ist die Haltung in Zoos sowie die Haltung von Schwarzwild.

Die folgenden Maße sind einzuhalten:

Tierart	Mindestgehegegröße	maximale Besatzdichte	Mindestfläche Witterungsschutz
Rotwild, Davidshirsche	2,00 ha	10 adulte Tiere ¹ /ha	4,00 m ² /adultes Tier ¹
Damwild, Sikawild	1,00 ha	20 adulte Tiere ¹ /ha	2,00 m ² /adultes Tier ¹
Muffelwild	1,00 ha	15 adulte Tiere ² /ha	1,50 m ² /adultes Tier ²
Schwarzwild	2,00 ha	5 adulte Tiere ³ /ha	5,00 m ² /adultes Tier ³

¹ 2 Tiere bis 18 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier

² 3 Tiere bis 12 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier

³ Frischlinge bis 6 Monate sind bei der Besatzdichte nicht zu berücksichtigen;

2 Tiere von 6 bis 12 Monaten entsprechen 1 erwachsenen Tier

Bei Haltung in Zoos gelten folgende Maße:

Tierart	Mindestgehegegröße	maximale Besatzdichte	Mindestfläche Witterungsschutz
Rotwild, Davidshirsche	800,00 m ²	80,00 m ² /adultes Tier ³	4,00 m ² /adultes Tier ¹
Damwild, Sikawild	500,00 m ²	50,00 m ² /adultes Tier ³	2,00 m ² /adultes Tier ¹
Muffelwild	500,00 m ²	50,00 m ² /adultes Tier ³	1,50 m ² /adultes Tier ²
Schwarzwild	200,00 m ²	40,00 m ² /adultes Tier ³	5,00 m ² /adultes Tier ³

¹ 2 Tiere bis 18 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier

² 3 Tiere bis 12 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier

³ Frischlinge bis 6 Monate sind bei der Besatzdichte nicht zu berücksichtigen;

2 Tiere von 6 bis 12 Monaten entsprechen 1 erwachsenen Tier

4. ERNÄHRUNG

Das Wild muss jederzeit ausreichend mit artgemäßer Nahrung und Wasser versorgt sein. Verfügt das Gehege nicht über geeignete natürliche Fließgewässer, sind künstliche Tränkeeinrichtungen einzurichten.

Bei der Fütterung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Werden die Tiere rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtermenge gefüttert, muss sichergestellt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Futterplätze für Schwarzwild müssen leicht zu reinigen sein und sind mit Betonboden, schweren Futtertrögen und Frischlingsrechen auszustatten.

5. BETREUUNG

Über Zu- und Abgänge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle sind Aufzeichnungen in einem Gehegebuch zu führen.

